



Vschinauncha da Zuoz  
Gemeinde Zuoz



**Gesetz**  
**über die Gäste- und**  
**Tourismusförderungstaxen**  
**der Gemeinde Zuoz**

**Gesetz**  
**über die Gäste- und**  
**Tourismusförderungstaxen**  
**der Gemeinde Zuoz**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
Art. 1 Zweck.....	2
Art. 2 Begriffe.....	2
Art. 3 Mischnutzung.....	2
<b>II. Gästetaxen</b> .....	3
Art. 4 Subjekt der Gästetaxe .....	3
Art. 5 Befreiung von der Gästetaxe .....	3
Art. 6 Objekt der Gästetaxe .....	3
Art. 7 Bemessung der individuellen Gästetaxe.....	3
Art. 8 Wohnungspauschale für Gästetaxe.....	3
Art. 9 Bemessung der Wohnungspauschale .....	4
Art. 10 Einzug der Gästetaxen / Fälligkeit .....	4
<b>III. Tourismusförderungstaxen</b> .....	5
Art. 11 Subjekt der Tourismusförderungstaxe .....	5
Art. 12 Objekt der Tourismusförderungstaxe.....	5
Art. 13 Bemessung der Tourismusförderungstaxe / Fälligkeit.....	5
Art. 14 Einzug der Tourismusförderungstaxen / Fälligkeit.....	7
Art. 15 Gemeindebeitrag für Tourismusförderung .....	7
<b>IV. Verwendung der Taxen</b> .....	8
Art. 16 Verwendung der Taxen.....	8
<b>V. Weitere Bestimmungen</b> .....	8
Art. 17 Vollzug und Verwaltung .....	8
Art. 18 Kontrolle und Auskunftspflicht.....	8
Art. 19 Anzeigepflicht.....	9
Art. 20 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht .....	9
Art. 21 Ermessensveranlagung .....	9
Art. 22 Verzugs- und Vergütungszins / Mahngebühren.....	9
Art. 23 Ausnahmen.....	9
<b>VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel</b> .....	10
Art. 24 Widerhandlungen.....	10
Art. 25 Rechtsmittel .....	10
<b>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	11
Art. 26 Anpassung der Taxen.....	11
Art. 27 Ausführungsbestimmungen .....	11
Art. 28 Subsidiäres Recht .....	11
Art. 29 Übergangsbestimmungen.....	11
Art. 30 Inkrafttreten.....	11

**Gesetz  
über die Gäste- und  
Tourismusförderungstaxen  
der Gemeinde Zuoz  
(Tourismusgesetz)**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Die Gemeinde Zuoz erhebt zur Förderung des Ferienortes Zuoz Gäste- und Tourismusförderungstaxen. Der Ertrag ist ausschliesslich für die in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben zu verwenden.

Zweck

Art. 2

Gäste sind natürliche Personen, welche in Zuoz übernachten und hier keinen steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

Begriffe

Als Beherbergungsbetriebe gelten Betriebe, wie Hotels, Garni-Hotels, Apart-hotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte etc., welche ihre Lokalitäten bzw. ihre Areale regelmässig oder unregelmässig gegen Entgelt Gästen zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellen.

Als Ferienwohnung gelten periodisch vermietete Wohnungen an nicht ortsansässige Mieter.

Dauervermietete Wohnungen sind Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine Dauer von mindestens einem Jahr oder mehr fest an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden.

Art. 3

Stellen Beherbergungsbetriebe und Gruppenunterkünfte ihre Lokalitäten nur unregelmässig gegen Entgelt zur Verfügung, kann der Gemeinderat nach Massgabe von Artikel 13 eine Pauschale festlegen.

Mischnutzungen

**II. Gästetaxen**

Art. 4

Gästetaxenpflichtig sind der nicht vermietende Eigentümer und der Dauermieter, welche keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in Zuoz haben.

Subjekt der Gästetaxe

Art. 5

Von der Gästetaxe befreit sind:

- a) Kinder unter 12 Jahren,
- b) Personen, die ihren Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer/innen von Veranstaltungen wie Sportanlässe, Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecke dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Privatpersonen übernachten.

Befreiung von der Gästetaxe

Art. 6

Die Gästetaxe wird pro Logiernacht erhoben.

Objekt der Gästetaxe

Art. 7

Die individuelle Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 3.00 bis CHF 5.00  
Der Gemeinderat setzt die Höhe der jeweils geltenden Gästetaxe innerhalb dieses Rahmens zu Beginn eines Kalenderjahres fest.

Bemessung der individuellen Gästetaxe

Art. 8

Eigentümer/innen und Nutzniesser/innen von Wohnungen sowie Dauermieter/innen haben für sich und ihre Familienmitglieder unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts die Gästetaxe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten (obligatorische Jahrespauschale).

Obligatorische Familienpauschale für Gästetaxe

Zur Familie gehören der Ehegatten/die Ehegattin, die wirtschaftlich abhängigen Kinder und alle ständig im Haushalt des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters lebenden Personen.

## Art. 9

Die obligatorische Gästetaxe für Wohnungen beträgt pro Wohneinheit und Jahr bei

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	CHF	350.--
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	CHF	500.--
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	CHF	650.--
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	CHF	800.--
5 - 5 ½ Zimmerwohnung	CHF	950.--
6 Zimmer und grösser	CHF	1'100.--

Bemessung der Pauschalen

Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- bzw. Mietverhältnisse.

Der Gemeinderat ist befugt, alle diese Ansätze je nach Bedarfslage jährlich bis max. 10% zu erhöhen oder zu reduzieren.

## Art. 10

Die Pauschalen gemäss Artikel 9 werden per Anfang des jeweiligen Kalenderjahres fällig und sind der Gemeinde von den Eigentümern/innen bzw. Nutznießern/innen bzw. Dauermietern/innen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Einzug der Gästetaxen / Fälligkeit

## III. Tourismusförderungstaxen

## Art. 11

Eine Tourismusförderungstaxe zu entrichten haben:

- a) Inhaber/innen von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Garni, Pensionen, Gruppenunterkünfte;
- b) Vermieter von Ferienwohnungen;
- c) Inhaber/innen von Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie Restaurants, Konditoreien, Cafés, Bars, Banken, Internate, Privatschulen, Versicherungsagenturen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe usw. sowie Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder etc.;
- d) Inhaber/innen von Bergbahnen- und Skiliftunternehmungen;
- e) Inhaber/innen von saisonalen Betrieben wie Ski- und Snowboardschulen, Bergsteigerschulen und dergl.;
- f) Inhaber/innen von Landwirtschaftsbetrieben.

Subjekt der Tourismusförderungstaxe

Inhaber/innen von Betrieben und Unternehmungen im Sinne von Abs. 1 lit. a, c, d und e mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen unterhalten, sind für diese Einrichtungen ebenfalls taxpflichtig.

## Art. 12

Der Tourismusförderungstaxe unterliegen alle unternehmerischen Tätigkeiten, welche mit den unter Art. 11 erwähnten Betrieben verbunden sind.

Objekt der Tourismusförderungstaxe

Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil taxpflichtig.

## Art. 13

Die Tourismusförderungstaxe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:

Bemessung der Tourismusförderungstaxe



## a) Inhaber/innen von Beherbergungsbetrieben:

pro Bett im 5*-Hotel	CHF 520.--
pro Bett im 4*-Hotel	CHF 420.--
pro Bett im 3*-Hotel	CHF 320.--
pro Bett im 2*-Hotel	CHF 220.--

## b) Vermieter von Ferienwohnungen:

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	CHF 350.--
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	CHF 500.--
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	CHF 650.--
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	CHF 800.--
5 - 5 ½ Zimmerwohnung	CHF 950.--
6 Zimmer und grösser	CHF 1'100.--

## c) Inhaber/innen von Gruppenunterkünften:

pro Bett/Lagerplatz	CHF 150.--
---------------------	------------

## d) Kleingewerbe:

Betriebspauschale	CHF 480.--
Abgabe pro Beschäftigten	CHF 120.--

## e) Architektur- und Ingenieurbüros, Advokaturen, Apotheken, Ärzte, Bauhaupt- und Nebengewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Drogerien, Garagen, Handelsgeschäfte, Lebensmittelgeschäfte, Restaurants, Clublokale, Diskotheken, Taxibetriebe, Treuhandgesellschaften und Büros, Versicherungsagenturen usw.:

Betriebspauschale	CHF 960.--
Abgabe pro Beschäftigten	CHF 120.--

## f) Banken, Internate, Privatschulen:

Betriebspauschale	CHF 1'200.--
Abgabe pro Beschäftigten	CHF 120.--

## g) Inhaber/innen von saisonalen Betrieben wie Bergbahnunternehmungen, Ski-, Snowboard- und Bergsteigerschulen und dergl.:

Betriebspauschale pro Saison	CHF 480.--
Abgabe pro Beschäftigten	CHF 60.--

## h) Landwirtschaftsbetriebe

CHF 200.--

Lehrlinge werden bei der Ermittlung der Anzahl Beschäftigten nicht mitgerechnet.

Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen wird wie folgt ermittelt:

Beschäftigungsdauer aller Mitarbeiter in Monaten

12

Die Abgabe pro Beschäftigten wird für maximal 50 Beschäftigte pro Abgabepflichtigen erhoben

Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen bezahlen die Grundtaxe nur einmal, und zwar für diejenige Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen, in der die meisten Beschäftigten tätig sind.

Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes am gleichen Standort ein Restaurant, eine Bar, einen Club, ein Dancing oder eine Diskothek, so entfällt die Grundtaxe für diese Betriebsteile, nicht jedoch die Abgabe pro Beschäftigten.

Im Übrigen entbindet die Abgabepflicht als Beherberger nicht von einer Abgabepflicht für andere Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen.

Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmungsstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- bzw. Mietverhältnisse.

Der Gemeinderat ist befugt, die Ansätze gemäss Abs. 1 je nach Bedarfslage jährlich um 10% zu erhöhen oder zu reduzieren.

## Art. 14

Die Tourismusförderungstaxen werden per Anfang des jeweiligen Kalenderjahres fällig und sind der Gemeinde von den Taxpflichtigen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Einzug der  
Tourismusför-  
derungstaxen /  
Fälligkeit

## Art. 15

Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung einen jährlichen durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets festzulegenden Beitrag.

Gemeindebei-  
trag für Touris-  
musförderung

#### IV. Verwendung der Taxen

##### Art. 16

Die Gästetaxen sind zur Finanzierung von touristischen Projekten/Einrichtungen sowie zur Unterstützung von Veranstaltungen zu verwenden, welche für Gäste geschaffen und von ihnen in überwiegender Masse benützt werden können.

Verwendung der Taxen

Die Tourismusförderungstaxen sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen, insbesondere für die Finanzierung von Werbung, touristischer Infrastruktur sowie sportlichen und kulturellen Anlässen, zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

#### V. Weitere Bestimmungen

##### Art. 17

Der Vollzug dieses Gesetzes mit all den damit verbundenen Vorkehrungen obliegt dem Gemeindesteuernamt.

Vollzug und Verwaltung

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeindesteuernamtes gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

##### Art. 18

Das Gemeindesteuernamt ist berechtigt, die für die Erhebung der Taxen erforderlichen Kontrollen vorzunehmen.

Kontrolle und Auskunftspflicht

Das Gemeindesteuernamt ist berechtigt, Dritte mit Kontrollfunktionen zu beauftragen.

Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Es sind ihnen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Das Gemeindesteuernamt bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

##### Art. 19

Soweit nicht bereits bekannt, haben alle abgabepflichtigen Personen von sich aus die taxpflichtigen Vorgänge anzuzeigen, insbesondere auch was die Nutzungsart der Wohneinheiten (nicht bewirtschaftet, bewirtschaftet, dauervermietet) anbelangt.

Anzeigepflicht

Die erforderlichen Formulare für die Veranlagung der Taxen können beim Gemeindesteuernamt bezogen werden.

##### Art. 20

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann er darüber einen Entscheid verlangen.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

##### Art. 21

Die Gäste- und Tourismusförderungstaxen werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Ermessenveranlagung

Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

##### Art. 22

Für Taxen, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, wird ein Verzugszins zuzüglich allfälliger Mahngebühren berechnet.

Verzugs- und Vergütungszins / Mahngebühren

Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

##### Art. 23

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Taxen für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Taxpflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

Ausnahmen

## VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel

### Art. 24

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die im Rahmen einer Selbstveranlagung zu entrichtenden Taxen.

Widerhandlungen

Wer seine Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Gemeindesteuernamt mit einer Busse bis CHF 10'000.-- bestraft.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird vom Gemeindesteuernamt mit einer Busse bestraft. Deren Höhe richtet sich nach dem jeweils geltenden kantonalen Steuergesetz.

### Art. 25

Verfügungen des Gemeindesteuernamtes sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Rechtsmittel

Verfügungen des Gemeindesteuernamtes können beim Gemeindesteuernamt innert 30 Tagen mittels Einsprache angefochten werden.

Einspracheentscheide des Gemeindesteuernamtes, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 26

Der Gemeinderat kann die Ansätze der Gäste- und Tourismusförderungstaxen im Sinne von Art. 7, 9 und 13 anpassen

Anpassung der Taxen

Alle Anpassungen der Ansätze sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben unter Angabe der Inkraftsetzung.

### Art. 27

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Ausführungsbestimmungen

In diesen werden insbesondere Verfahrensvorschriften erlassen.

### Art. 28

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gelten das Steuergesetz für den Kanton Graubünden (StG) sowie das Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) in der jeweils geltenden Fassung subsidiär.

Subsidiäres Recht

### Art. 29

Das neue Recht findet auf alle abgaberechtlichen Tatbestände Anwendung, welche sich nach dem 1. Mai 2010 verwirklicht haben. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmung der Steuerpflicht und der steuerpflichtigen Personen.

Übergangsbestimmungen

### Art. 30

Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden rückwirkend per 1. Mai 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Kurtaxengesetz vom 8. Juli 1998 samt Anhang aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23. Juni 2010

Der Präsident:

Der Aktuar:

*Flurin Wieser*

*Peider Bezzola*

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss  
RB 661, vom 6. Juli 2010

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

*Claudio Lardi*

*Dr. Claudio Riesen*